Aufgrund der §§ 5, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung vom 1. Juli 1960 (GVBI. S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBI. I S. 420), und der §§ 1, 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 7. März 1970 (GVBI. I S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GVBI. I S. 532), hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden in ihrer Sitzung vom 26. Juni 1980 die nachstehende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

Ortssatzung über die Benutzung der Bürgerhäuser und ähnlicher Einrichtungen der Landeshauptstadt Wiesbaden

§ 1 Träger

Die Landeshauptstadt Wiesbaden unterhält die in Anlage I der Satzung aufgeführten öffentlichen Einrichtungen (Bürgerhäuser). Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Benutzer im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche oder juristische Person und jede Personenvereinigung, die die Bürgerhäuser als Veranstalter benutzt.

§ 2 Zweck

Die Bürgerhäuser stehen vorwiegend für öffentliche oder private Veranstaltungen zur Gemeinschaftspflege, Freizeitgestaltung, Förderung des politischen und kulturellen Lebens, Jugend- und Erwachsenenbildung, Heimatpflege, Gesundheitspflege, Förderung des Sportes und zur sozialen Betreuung der Bürger zur Verfügung, soweit sie nicht für öffentliche, der Stadt obliegende Aufgaben benötigt werden.

§ 3 Benutzerkreis

- (1) Die Einwohner der Stadt sowie die im Stadtgebiet ansässigen juristischen Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, die Bürgerhäuser nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung zu benutzen. Die Benutzung der Bürgerhäuser zu gewerblichen Zwecken kann zugelassen werden.
- (2) Auswärtigen Personen und Vereinigungen kann die Benutzung gestattet werden.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bürgerhäuser legt der Magistrat für jede Einrichtung besonders fest.

Grundwerk - 1 -

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Die Benutzung der Bürgerhäuser bedarf einer Zulassung durch den Magistrat. Die Zulassung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (2) Anträge auf Zulassung sollen eine Woche vor Beginn der geplanten Veranstaltung an den Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden gerichtet werden.
- (3) Das Betreten der Räume zum Zwecke der Vorbereitung einer Veranstaltung ist in Absprache mit dem zuständigen Amt zu regeln.
- (4) Die Bewirtschaftung von Veranstaltungen durch den Benutzer bedarf einer besonderen Erlaubnis durch den Magistrat. Über die Bewirtschaftung schließt der Magistrat mit dem Benutzer einen Vertrag.

§ 6 Ausschluß

Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder einer Hausordnung (§ 9) kann die Zulassung widerrufen und der Benutzer auf bestimmte Zeit von der Benutzung einzelner oder aller Bürgerhäuser ausgeschlossen werden.

§ 7 Pflichten der Benutzer

- (1) Der Benutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.
- (2) Beschädigungen sind unverzüglich dem zuständigen Amt oder Hausmeister zu melden.
- (3) Die für die jeweilige Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind vom Benutzer einzuholen.

§ 8 Dekorationen

Wand- und Deckenschmuck sowie Plakate dürfen nur mit Genehmigung des Magistrats angebracht werden. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden. Die Genehmigung nach Satz 1 ersetzt eine etwa erforderliche Abnahme durch die Bauaufsicht (Brandschutz) nicht.

§ 9 Hausordnung

Die von der Landeshauptstadt Wiesbaden Beauftragten üben das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gestatten. Ihren

Grundwerk - 2 -

Anordnungen ist Folge zu leisten. Näheres kann durch eine besondere Hausordnung geregelt werden.

§ 10 Haftung

- (1) Für alle Schäden, die der Benutzer, dessen Beauftragte, Mitglieder oder sonstige Veranstaltungsteilnehmer bei der Benutzung des Bürgerhauses schuldhaft verursachen, haftet der Benutzer. Ihm obliegt der Beweis dafür, daß ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.
- (2) Die Landeshauptstadt Wiesbaden haftet für alle Schäden, die durch die schuldhafte Verletzung der ihr obliegenden Verkehrssicherungspflicht entstehen.

§ 11 Gebühren

- (1) Die Benutzung der Bürgerhäuser ist grundsätzlich unentgeltlich. Dies gilt nicht, wenn die Benutzung des Bürgerhauses überwiegend der Erzielung wirtschaftlicher Vorteile dient.
- (2) Für die Benutzung der Kegel- und Bowlingbahnen ist eine Gebühr von 8,- DM pro Stunde und Bahn zu zahlen.

§ 12 Bemessungsgrundlage

- (1) In den Fällen des § 11 Abs. 1 Satz 2 richtet sich die Höhe der zu zahlenden Gebühr nach der Grundfläche der zugeteilten Räume (ohne Nebenräume und Verkehrsflächen) und nach der Dauer der Nutzung.
- (2) Die Gebühr beträgt pro angefangene Stunde

für Räume mit einer Grundfläche bis zu 400 qm	50,- DM
für Räume mit einer Grundfläche über 400 bis 800 qm	90,- DM
und	
für Räume mit einer Grundfläche über 800 gm	120,- DM.

Bei mehrtägiger Nutzungsdauer bleibt die Zeit von 22.00 Uhr bis 9.00 Uhr außer Ansatz.

- (3) Mit der Gebühr sind die Kosten für die Beheizung, Beleuchtung, Belüftung, den Wasserverbrauch, Reinigung, Vergütung des Hauspersonals und die Benutzung der Lautsprecheranlage abgegolten.
- (4) Die Gebühr ermäßigt sich um die Hälfte, wenn die Räume nicht in Anspruch genommen werden. Sie entfällt, wenn die Räume anderweitig vergeben werden.

Grundwerk - 3 -

§ 13 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Benutzer oder derjenige, der die Benutzung beantragt hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Erhebungsverfahren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind spätestens 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides an die Stadtkasse zu überweisen. Vorausleistungen können bis zur Höhe der zu zahlenden Gebühr erhoben werden.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.¹
- (2) Bestehende Benutzungs- und Gebührenordnungen für die in Anlage I aufgeführten Bürgerhäuser treten gleichzeitig außer Kraft.

Wiesbaden, den 31. Juli 1980

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden In Vertretung

Jacob, Bürgermeister

Impressum:

Hauptamt

hauptamt@wiesbaden.de

Telefon: 0611 313304

Grundwerk - 4 -

¹ Veröffentlicht am 12. August 1980 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung – Mainzer Anzeiger.

Anlage I zu § 1 der Satzung

Liste der Bürgerhäuser und ähnlicher Einrichtungen

lfd. Nr.	Bezeichnung der Einrichtung	Stadtbezirk/ Ortsbezirk	für die Verw. zuständ. Amt	mit/ohne Nutzungsbeschränkung
1	Städt. Bürgerzentrum Adlerstraße 19	Wiesbaden 1 Mitte	Sozialamt	mit Nutzungs- beschränkung für die Betreuung älterer Menschen im Bergkirchengebiet
2	Saal der Musikbücherei Humboldtstraße 6	Wiesbaden 5 Südost	Kulturamt	mit Nutzungs- beschränkung für kulturelle Veran- staltungen der Stadt- und Musikbücherei
3	Raum im Ortsverwaltungs- gebäude	Auringen	Hauptamt	ohne
4	Feuerwehr- gerätehaus	Auringen	Feuerwehr	mit Nutzungs- beschränkung für Veranstaltungen der Freiw. Feuerwehr
5	Mehrzweckhalle	Auringen	Sportamt	ohne
6	Bürgersaal Galatea-Anlage	Biebrich	Amt für Wohnungs- u. Siedlungs- wesen	ohne
7	Turnhalle	Bierstadt	Sportamt	ohne
8	Sport- und Kulturhalle	Breckenheim	Sportamt	ohne
9	Vereinshaus	Breckenheim	Amt für Wohnungs- u. Siedlungs- wesen	ohne
10	Bürgerhaus	Delkenheim	Amt für Wohnungs- u. Siedlungs- wesen	ohne
11	Moritz-Lang-Haus (gr. Saal)	Dotzheim	Sozialamt	mit Nutzungs- beschränkung für die Betreuung älterer Menschen in Dotzheim

Grundwerk - 5 -

12	Mehrzweckhalle	Erbenheim	Amt für Wohnungs- u. Siedlungs- wesen	ohne
13	Mehrzweckhalle Alfred-Delp- Schule	Frauenstein	Schulamt	außer Unterrichtszeiten u. mofr. 18-22 Uhr
14	Turnhalle	Kloppenheim	Sportamt	ohne
15	Raum im Dorfge- meinschaftshaus	Medenbach	Hauptamt	ohne
16	Bürgerhaus	Medenbach	Amt für Wohnungs- u. Siedlungs- wesen	ohne
17	Kellerskopfhalle	Naurod	Sportamt	ohne
18	Forum	Naurod	Amt für Wohnungs- u. Siedlungs- wesen	ohne
19	Taunushalle	Nordenstadt	Amt für Wohnungs- u. Siedlungs- wesen	ohne
20	Gemeindezentrum	Nordenstadt	Hauptamt	ohne
21	Mehrzweckhalle Adolf-Reichwein- Schule	Rambach	Schulamt	außer Unterrichtszeiten u. mofr. 18-22 Uhr
22	Mehrzweckhalle Johann-Hinrich- Wichern-Schule	Amöneburg	Schulamt	außer Unterrichtszeiten u. mofr. 18-22 Uhr
23	Bürgerhaus	Kastel	Amt für Wohnungs- u. Siedlungs- wesen	ohne
24	Bürgerhaus	Kostheim	Amt für Wohnungs- u. Siedlungs- wesen	ohne

Grundwerk - 6 -